

ZBB 2020, 76

WpÜG §§ 48 ff., 58; VwGO § 79 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2

Isolierte Anfechtbarkeit eines Widerspruchsbescheids im Beschwerdeverfahren nach §§ 48 ff. WpÜG

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 16.07.2019 – WpÜG 1/18, NZG 2019, 1308 = ZIP 2019, 2406

Leitsatz des Gerichts:

Die sich aus den §§ 48 ff. WpÜG ergebenden Lücken können für das Beschwerdeverfahren auch durch eine entsprechende Anwendung anderer prozessualer Vorschriften aus der in § 58 WpÜG nicht genannten VwGO ausgefüllt werden. Von daher ist eine entsprechende Anwendung nicht nur des § 79 Abs. 1 № 1 VwGO, sondern darüber hinaus auch des § 79 Abs. 2 VwGO geboten. Dann kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch ein Widerspruchsbescheid alleiniger Gegenstand der Anfechtungsbeschwerde sein.